



**YOUTH FOR UNDERSTANDING**  
**Internationaler Jugendaustausch**

## 10 Schritte zur Anmeldung und zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

- 1.** Ihr Gastkind muss sich bei der **Einwohnermeldestelle**, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist, **anmelden**. Die Anmeldung soll so schnell wie möglich nach Ankunft des Gastkindes erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich, wo die Anmeldung erfolgen muss (manchmal ist auch die Ausländerbehörde zuständig) und machen Sie ggf. einen Termin.  
Neben dem Pass benötigt Ihr Gastkind in der Regel die Bestätigung der Teilnahme am YFU-Programm, die Einverständniserklärung der leiblichen Eltern und eine Wohnungsgeberbescheinigung. Diese dürfen Sie als Gastfamilie unterschreiben.
- 2.**
  - Besitzt Ihr Gastkind einen **Pass der USA, von Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea oder Brasilien**? Dann geht es bei Schritt 4 weiter.
  - Besitzt Ihr Gastkind die **Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder von Norwegen**? Dann muss lediglich die Anmeldung bei der Einwohnermeldestelle erfolgen.
  - Besitzt Ihr Gastkind einen **Pass der Schweiz**? Bitte fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach, ob ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss. Die Gesetzeslage hierzu ist nicht eindeutig (siehe Rückseite). In vielen Fällen verzichten die Behörden auf einen Aufenthaltstitel für Schweizer.
- 3.** Bitte schauen Sie nach, wie lange das **Visum im Pass Ihres Gastkindes** gültig ist.
  - a) *bis zum Programmende (meist „Jahresvisum“)*: Sie müssen nicht zur Ausländerbehörde gehen, das Visum Ihres Gastkindes genügt für den gesamten Aufenthalt in Deutschland. Falls im Visum allerdings **nicht mehr gültige Angaben** z.B. zur Schule oder zum Wohnort eingetragen sind, müssen diese Eintragungen **von der Ausländerbehörde geändert oder gestrichen** werden (Das Visum wird ungültig, sollten die Vorgaben nicht mehr zutreffen).
  - b) *Nur drei Monate ab Einreise bzw. nicht für den gesamten Aufenthalt*: Weiter bei Schritt 4.
- 4.** Vereinbaren Sie **so schnell wie möglich** bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (in der Regel Kreisverwaltung oder Landratsamt) einen **Termin für die „Aufenthaltsurlaubnis zum Schulbesuch oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch“** (nach §16f Satz 1 AufenthG).  
Sollte es **keine freien Termine** geben, melden Sie sich **schriftlich bei der Ausländerbehörde und bitten um einen Termin**. Solange Ihr Gastkind nachweisen kann, dass es sich innerhalb von 90 Tagen nach Einreise um einen Termin bemüht hat, gilt das Antragsverfahren nicht als verspätet.
- 5.** Neben den **Unterlagen von YFU** (Bescheinigung, Verpflichtungserklärung), der **Meldebescheinigung** und dem **Reisepass** benötigt Ihr Gastkind zur Beantragung des Aufenthaltstitels ein biometrisches **Passfoto**. Zusätzlich ist oft der **Versicherungsnachweis** sowie eine **Schulbescheinigung** vorzulegen. Das Antragsformular kann häufig online ausgefüllt werden oder gibt es bei der Behörde zum Download.
- 6.** Bitte begleiten Sie Ihr Gastkind zur Ausländerbehörde und helfen Sie bei der Antragstellung. Ist Ihr Gastkind minderjährig, **unterschreiben Sie stellvertretend den Antrag**. Ihr Gastkind muss die oben genannten Unterlagen vorlegen und Fingerabdrücke abgeben.
- 7.** Bitten Sie darum, den Aufenthaltstitel **nicht an den Besuch einer bestimmten Schule** oder den Aufenthalt bei Ihrer Familie **zu binden**, sondern allgemein an die Teilnahme am YFU-Austauschprogramm.
- 8.** Die **Bearbeitungsgebühr** muss Ihr Gastkind selbst zahlen. **Minderjährige zahlen stets die Hälfte der Gebühren** (§ 50 AufenthV – **siehe Rückseite!**). Um einen Erlass zu erbitten, können Sie sich auf § 52 Abs. 6, 7 und 8 AufenthV berufen. Die Entscheidung liegt jedoch im Ermessensspielraum der Behörde.



**YOUTH FOR UNDERSTANDING**  
**Internationaler Jugendaustausch**

**9.** Falls Sie bei der Antragstellung gefragt werden, ob die „Online-Ausweisfunktion“ oder die „elektronische Unterschrift“ frei geschaltet werden sollen, verneinen Sie dies bitte.

**10.** Die **Bearbeitungszeit** für den elektronischen Aufenthaltstitel beträgt **ca. 6-10 Wochen**. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraumes Reisen ins Ausland geplant haben, fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach, ob Ihr Gastkind reisen darf und/oder ggf. eine Sondergenehmigung erteilt werden kann.

**Nun ist alles erledigt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

### **Aufenthaltsverordnung (AufenthV)**

#### § 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die **Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der** in den §§ 44, 45, 45a, 45b, 45c, 46 Absatz 2, § 47 Absatz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 14 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten **Gebühren zu erheben**. Die Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 55 Euro.

#### § 52 Befreiungen und Ermäßigungen

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Die zu erhebende Gebühr **kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden**, wenn dies der **Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient** oder humanitäre Gründe hat.

### **Nur für Schweizer Staatsangehörige:**

#### § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

**Staatsangehörige der Schweiz** sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit **vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit**. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird diese wie folgt ausgestellt:

1. auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 oder
2. auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

#### Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (vom 21. Juni 1999)

##### Freizügigkeit - I. Allgemeine Bestimmungen

(2) Den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Aufnahmestaat **keine Erwerbstätigkeit ausüben** und kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Abkommens haben, **wird das Aufenthaltsrecht eingeräumt**, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels V erfüllen. **Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt**.